Landeskirche **(LK)**

Träger der Kita **(TRÄGER)**

Kirchenkreis **(KK)**

1 Fall: Beruflich Mitarbeitende in einer Kindertagesstätte

Bekanntwerden eines Verdachts

2 Verdachtseinschätzung

Betroffene/Zeugen/Leitung/alle können sich dafür an die Ansprechstelle oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden.

Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an Meldestelle. Bei nicht begründetem Verdacht endet der Prozess im Rahmen des Kirchengesetzes.

STABSSTELLE

ANSPRECHSTELLE

3 Klärung

→ erste Fall-einschätzung

→ Beratung/ Begleitung Betroffener

(nur beratende Funktion)

MELDESTELLE

4 Mitteilung

→ nimmt Information zum Fall auf

→ gibt Meldebogen an Superintendentin/Superintendent; (Anstellungs-)Träger

→ gibt Meldebogen landeskirchenamts-intern weiter

→ Zwischenstand-Abfrage/ Anfrage Abschlussbericht

→ Anfrage Statistikbogen

INTERVENTIONSFACHKRAFT

5 Intervention

→ Begleitung und Unterstützung des Interventionsteams

→ Anzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der Beschuldigten

(nur beratende Funktion)

9 Zwischenbericht

8 Fallbearbeitung auf Trägerebene

Durchführung der Interventionsmaßnahmen, z. B. durch

→ Meldung an das Landesjugendamt gemäß der gesetzlichen Vorgaben für Kita

→ Einbeziehung der Kita-Fachberatung

→ Freistellung vom Dienst; Prüfen und Umsetzen von arbeitsrechtlichen Maßnahmen

→ Begleitung/Unterstützung primär und sekundär Betroffener (System: Betroffene, Kita-Gruppen, Eltern, Mitarbeitende, Trägervertretung, Elternrat, Presbyterium, Beschuldigte, Gemeinde, u. a.)

→ ggf. Strafanzeige erstatten

→ Zwischenbericht proaktiv an oder auf Anfrage von Meldestelle

→ Statistikbogen

7 SUPERINTENDENTIN/ SUPERINTENDENT

Informations-Austausch

beruft ein

INTERVENTIONSTEAM DES KIRCHENKREISES

7a Beratung der Interventionsmaßnahmen (fallverantwortlich: Träger der Kita), z. B.:

→ Minderjährige Betroffene: Gefährdungseinschätzung mit InsoFa § 8 a SGB VIII/Einschaltung des Jugendamtes prüfen

→ Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en)

→ ggf. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

→ Beratung zu möglichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen

→ Prüfung, ob Strafanzeige erstattet werden soll

→ Sprachregelung treffen

kann um Unterstützung bitten

6 Beratung/Unterstützung durch:

→ im Landeskirchenamt zuständige Juristin/zuständiger Jurist für Arbeitsrecht

→ Stabsstelle Kommunikation und Medien

10 Abschlussbericht

(Es bedeutet nicht, dass der Fall auf Trägerebene schon abschließend aufgearbeitet ist.)

11 Aufarbeitung

auf Trägerebene; ggf. Rehabilitation

PROZESS-
BESCHREIBUNG

Fall:
Beruflich Mitarbeitende in einer Kita[1]

Nach **Bekanntwerden eines Verdachts** **1** muss vom Schritt der Verdachtsabklärung an lückenlos dokumentiert werden.

Die meldende Person (z. B. betroffene Personen, Zeugen, Mitarbeitende, Leitungspersonen) kann sich zur **Abklärung des Verdachts** **2** an die **Vertrauensperson des Kirchenkreises (Lotse im System)** oder die **Ansprechstelle** **3** wenden. Diese hilft bei der ersten Falleinschätzung und begleitet betroffene Personen in beratender Funktion.

Im Falle eines nicht begründeten Verdachts endet der Prozess nach den Regelungen des Kirchengesetzes und wird im Rahmen des Beschwerdemanagements weiterbearbeitet. Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die Meldestelle.

Die **Meldestelle** **4** nimmt die mitgeteilten Informationen zum Fall auf und leitet den ausgefüllten Meldebogen an die zuständige **Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises** und den **(Anstellungs-) Träger** **7** weiter. Die Meldestelle gibt den Meldebogen ebenfalls landeskirchenamtsintern weiter.

Anschließend wird das **Interventionsteam** **7a** des Kirchenkreises einberufen, welches fortan zu den Interventionsmaßnahmen berät. Fallverantwortlich ist hier der Träger der Kita.

Zu den Koordinationsaufgaben des Interventionsteams gehören bei minderjährigen Betroffenen die Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gem. § 8 a SGB VIII) einschließlich Prüfung einer Einschaltung des Jugendamts, die Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en), die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, die Beratung möglicher arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Prüfung einer polizeilichen Anzeigenerstattung[2] sowie die Beratung über eine verbindliche Sprachregelung.

Sofern erforderlich, kann das Interventionsteam des Kirchenkreises eine Begleitung und Unterstützung durch die **Interventionsfachkraft des Landeskirchenamts** **5** anfordern. Diese hat nur eine beratende Funktion und kann u.a. Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der beschuldigten Person(en) aufzeigen.

Sofern gewünscht und angemessen, kann das Interventionsteam des Kirchenkreises zudem eine Beratung der im Landeskirchenamt zuständigen **Juristin bzw. des Juristen für Arbeitsrecht**[3] und/ oder eine Beratung der **Stabsstelle Kommunikation und Medien im Landeskirchenamt** **6** zur Unterstützung der Festlegung einer Sprachregelung erbitten.

Für die **Fallbearbeitung und die Durchführung konkreter Maßnahmen ist die Träger-Ebene** **8** verantwortlich. Sie meldet gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Kitas an das Landesjugendamt.

Zudem ist sie zuständig für eine etwaige Freistellung vom Dienst, die Prüfung und Umsetzung sonstiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Begleitung und Unterstützung primär und sekundär Betroffener (z. B. betroffene Personen, Personensorgeberechtigte, Kita-Gruppen, Eltern, Mitarbeitende, Trägervertretung, Elternrat, Presbyterium, Beschuldigte, Gemeinde, u. a.) sowie die Überprüfung einer polizeilichen Anzeigenerstattung.

Durch die Träger-Ebene sollte ebenfalls proaktiv ein **Zwischenbericht** **9** gefertigt werden, welcher der Meldestelle zugeleitet wird. Sofern dieser nicht automatisch eingeht, wird eine Aufforderung hierzu durch die Meldestelle veranlasst.

Gleichsam wird nach Abschluss der Maßnahmen auf Träger-Ebene proaktiv ein **Abschlussbericht** **10** an die Meldestelle erwartet.

Ein statistischer Erhebungsbogen[4], welcher zu Beginn des Verfahrens der Trägerebene zugeht, soll nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen ausgefüllt an die Meldestelle zurückgesandt werden.

Unbenommen bleibt hier, dass der Fall zu diesem Zeitpunkt auf Gemeinde-Ebene noch nicht abschließend aufgearbeitet sein muss.

Die endgültige **Aufarbeitung** **11** im System (z. B. betroffene Person(en), Personensorgeberechtigte, Kita-Gruppen, Eltern, Mitarbeitende, Trägervertretung, Elternrat, Presbyterium, Beschuldigte, Gemeinde, u. a.) wird von Gemeinde- und Kirchenkreisebene verantwortet. Dies schließt u. a. auch eine Bitte um Entschuldigung bei betroffenen Personen sowie ggf. erforderliche Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person ein.

Entscheidender Faktor bei der Durchführung einer gelungenen Intervention ist ein stetiger gegenseitiger Informationsaustausch (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).

---

1 Sofern die Diakonie Träger des Kindergartens ist, muss die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle der Diakonie erfolgen.

2 Die Möglichkeit der selbständigen Erstattung einer Strafanzeige durch die betroffene Person oder die Personensorgeberechtigten bleibt hiervon unbenommen.

3 Diese Beratung umfasst nicht die Durchführung der Vertretung vor Gericht.

4 zur Vorbereitung der jährlichen EKD-Statistik